

SATZUNG

der Stadt Neuenburg am Rhein über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Schlüsselgürtle-Franderfeld“ im Ortsteil Steinenstadt

Der Gemeinderat hat am 10.10.1994 die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Schlüsselgürtle-Franderfeld" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- §§ 10 / 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3) vom 22.01.1991;
- § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.12.1991 (GBl. S. 860);
- § 73 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770 ber. 1984 S. 519) geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBl. S. 51), 22.02.1988 (GBl. S. 54) und vom 08.01.1990 (GBl. S. 1).

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan vom 30.05.1967. Die Bebauungsvorschriften vom 14.02.1975 gelten unverändert. Sie werden durch einen Hinweis für den Änderungsbereich ergänzt.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 10.10.1994 wird der Bebauungsplan:

- zeichnerisch durch 1 Deckblatt vom 10.10.1994 geändert.
- textlich durch einen Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz über die Durchführung von Erdarbeiten ergänzt.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- (1) Deckblatt vom 10.10.1994
- (2) Begründung vom 10.10.1994
- (3) Allgemeine Bestimmungen des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz über die Durchführung von Erdarbeiten

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stadt Neuenburg am Rhein, den 10. Okt. 1994



[Handwritten signature]
Der Bürgermeister
(Schuster)

Anzeige bestätigt

Freiburg, den 30. Juni 1995
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



[Handwritten signature]
Brenneisen

Anzeigevermerk

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 28.07.95



[Handwritten signature]
Schuster
Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 04.08.95 .

Der Bebauungsplan wurde damit am 04.08.95 rechtsverbindlich.
Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.98 .

Neuenburg am Rhein, den 01.09.95



[Handwritten signature]
Schuster
Bürgermeister